

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 17. September 2010

4646 a

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. November 2009 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. September 2010,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts

- a. von Schweizerinnen und Schweizern,
- b. von Ausländerinnen und Ausländern, die im ordentlichen Verfahren gemäss dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes vom 29. September 1952 (BüG) eingebürgert werden.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Martin Farner, Oberstammheim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Heinz Jauch, Dübendorf; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Männedorf; Ruedi Lais, Wallisellen; Ernst Meyer, Andelfingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans-Heinrich Raths, Pfäffikon; Jorge Serra, Winterthur; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

B. Einbürgerungsvoraussetzungen

Schweizerinnen
und Schweizer

§ 2. ¹ Schweizerinnen und Schweizer werden auf Gesuch hin in das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie

- a. seit zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Gesuch stellen, Wohnsitz haben,
- b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- c. die Rechtsordnung beachten.

² §§ 6–8 sind anwendbar.

Minderheitsantrag von Max Homberger und Urs Hans:

Abs. 1 lit. a wird gestrichen.

lit. b und c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Benedikt Gschwind und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

Abs. 1 lit. a unverändert.

lit. b wird gestrichen.

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Ausländerinnen
und Ausländer
a. Grundsatz

§ 3. Ausländerinnen und Ausländer werden auf Gesuch hin in das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

§ 3. Ausländerinnen und Ausländer können auf Gesuch hin eingebürgert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

§ 4. ¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens drei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

b. Wohnsitz-
erfordernisse
des Kantons

² Die gesuchstellende Person muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sein.

³ Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich nach dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

§ 4. ¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 von Max Homberger und Urs Hans:

Abs. 1 wird gestrichen.

Minderheitsantrag zu Abs. 2 von Benedikt Gschwind, Patrick Hächler, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

² Hat die Person bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton, wenn sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat.

Minderheitsantrag zu Abs. 3 und Abs. 4 (neu) von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

³ Für die Anrechnung der Wohnsitzdauer gelten ausschliesslich die Jahre im Besitz der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

⁴ Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich im Übrigen nach dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes.

§ 5. ¹ Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Die Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person wenigstens

c. Integration

- a. in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist,
- b. mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- c. über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

d. über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Mindestanforderungen an die Kenntnisse gemäss Abs. 1 lit. c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises. Die entsprechenden Bestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

³ Bei der Beurteilung der Integration von Kindern unter 16 Jahren ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.

Minderheitsantrag zu Abs. 2 von Benedikt Gschwind, Patrick Hächler, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Mindestanforderungen an die Kenntnisse gemäss Abs. 1 lit. c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises.

Minderheitsantrag zu Abs. 2 von Ruedi Lais, Benedikt Gschwind und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

² Frühere Sprachtests, die gemäss vergleichbarer Gesetze nötig sind, werden anerkannt. Im Weiteren sind die sprachlichen Anforderungen genügend, wenn eine Verständigung im Alltagsleben möglich ist. Die Anforderungen an die Kenntnisse gemäss Abs. 1 lit. c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

d. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

§ 6. ¹ Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- a. die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf abschbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind,
- b. die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat,
- c. das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
 1. Verlustscheinen,
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.

² Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf

- a. Leistungen der Sozialversicherungen mit Ausnahme der Leistungen der Arbeitslosenversicherung,
- b. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004,
- c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

² Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf

- a. Leistungen der Sozialversicherungen,
- b. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004,
- c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

§ 7. ¹ Die gesuchstellende Person muss die schweizerische Rechtsordnung beachten.

e. Beachtung der Rechtsordnung

² Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass

- a. der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist,
- b. bei Verurteilungen gestützt auf das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 die Fristen gemäss Abs. 3 verstrichen sind,
- c. kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.

³ Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass

- a. sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind,
- b. sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind,
- c. kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.

⁴ Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 3 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

Abs. 1 unverändert.

² *Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass*

- a. *der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist,*
- b. *keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,*
- c. *sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, bei Vergehen im Strassenverkehr beträgt die Wartefrist 15 Jahre,*
- d. *sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen einer schweren Übertretung verurteilt worden sind,*
- e. *kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.*

³ *Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass*

- a. *sie vor Einreichen des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind,*
- b. *sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, bei Vergehen im Strassenverkehr beträgt die Wartefrist 15 Jahre,*
- c. *sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen einer schweren Übertretung verurteilt worden sind,*
- d. *kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.*

Abs. 4 unverändert.

f. Ausnahmen

§ 8. ¹ Von den Erfordernissen der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

² Von der Erfüllung einzelner Integrationsvoraussetzungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die gesuchstellende Person glaubwürdig darlegt, dass sie diese mit zumutbarem Aufwand nicht erfüllen kann.

Ehrenbürgerrecht

§ 9. ¹ Die Gemeinden können Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen und das Verfahren.

² Das Ehrenbürgerrecht hat die Wirkungen einer Einbürgerung, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der kantonalen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind und wenn es im Verfahren nach diesem Gesetz erteilt worden ist.

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

Abs. 2 wird gestrichen.

C. Einbürgerungsverfahren

§ 10. ¹ Schweizerinnen und Schweizer reichen das Gesuch um Einbürgerung bei der Wohngemeinde ein, Ausländerinnen und Ausländer bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates. Gesuch

² Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch um Einbürgerung einzeln oder gemeinsam stellen.

³ Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unmündig sind und die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

⁴ Unmündige und Bevormundete können das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen. Bei Bevormundeten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden vorbehalten.

⁵ Nach Vollendung des 16. Altersjahrs können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Minderheitsantrag für neuen § 11 von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

§ 11. ¹ Wechselt eine Ausländerin oder ein Ausländer nach Einreichung des Gesuchs den Wohnsitz innerhalb des Kantons, bleibt für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts die Gemeinde zuständig, in der die gesuchstellende Person bei Gesuchseinreichung Wohnsitz hatte. Wohnsitzwechsel

² Verlegt die gesuchstellende Person den Wohnsitz in eine Gemeinde ausserhalb des Kantons, bleibt der Kanton Zürich für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig, sofern das Gemeindebürgerrecht bereits erteilt worden ist.

§§ 11–22 werden zu §§ 12–22a.

Mitwirkungs-
pflicht

§ 11. ¹ Die gesuchstellende Person reicht die in der Verordnung bezeichneten Unterlagen ein und gibt auf Anfrage vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die Verhältnisse, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffen.

² Ändern sich die Verhältnisse nach Einreichung des Gesuchs wesentlich, meldet sie dies unaufgefordert und unverzüglich der Behörde gemäss § 10 Abs. 1, unter Einreichung der notwendigen Unterlagen.

Minderheitsantrag für neuen Abs. 3 von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

³ *Mündige Ausländerinnen und Ausländer geben zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eine Loyalitätserklärung ab, worin sie versprechen, Verfassung und Gesetze von Bund und Kanton Zürich zu halten.*

Prüfung
der Voraus-
setzungen

a. Bei Schweize-
rinnen und
Schweizern

§ 12. Bei Gesuchen von Schweizerinnen und Schweizern prüft die Gemeinde, ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt sind.

b. Bei Ausländere-
innen und Aus-
ländern

§ 13. ¹ Bei Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländern prüft die Direktion, ob sie die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und des Kantons erfüllen und die Rechtsordnung beachten.

² Sind die Voraussetzungen erfüllt, überweist die Direktion das Gesuch zur Weiterbehandlung an die Gemeinde. Andernfalls weist sie das Gesuch ab.

³ Die Gemeinde prüft, ob die gesuchstellende Person integriert ist und für sich und ihre Familie aufkommen kann.

Minderheitsantrag für neuen Abs. 4 von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

⁴ *Bei Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, prüft die Gemeinde die Integration nur, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.*

- | § 14. ¹ Die politische Gemeinde entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Erwerb des Gemeindebürgerrechts
- ² Die Gemeindeordnung bezeichnet eines der folgenden Organe für zuständig: a. Zuständigkeit
- Gemeindeversammlung,
 - Grosser Gemeinderat,
 - Gemeindevorstand,
 - Bürgerrechtskommission.
- ³ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeindevorstands als Präsidentin oder Präsidenten und mindestens vier weiteren von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Mitgliedern.
- | § 15. ¹ Der Antrag des Gemeindevorstands an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird oder wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist. b. Verfahren in Legislativen
- ² Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn
- sie begründet sind,
 - sich die Begründung auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, die von der Gemeinde zu prüfen sind,
 - die Begründung nicht gegen das Willkür- und Diskriminierungsverbot verstösst.
- Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:***
Abs. 2 wird gestrichen.
- | § 16. ¹ Schweizerinnen und Schweizer erwerben mit dem Gemeindebürgerrecht auch das Kantonsbürgerrecht. Erwerb des Kantonsbürgerrechts
- ² Ausländerinnen und Ausländer werden durch die Direktion in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen, wenn ein rechtskräftiger Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorliegt und die Voraussetzungen gemäss §§ 4 und 7 nach wie vor erfüllt sind.

Minderheitsantrag für neuen § 16a von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

*Einbürgerung
auf Probe*

§ 16 a. *Das Bürgerrecht an alle Ausländer zwischen 14 und 25 Jahren wird auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.*

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Entlassung aus
dem Schweizer
Bürgerrecht

§ 17. ¹ Die Direktion entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

² Die Voraussetzungen der Entlassung richten sich nach Bundesrecht.

Minderheitsantrag für neuen Abs. 3 von Heinz Kyburz und Rolf Zimmermann:

³ *Die Direktion beantragt beim zuständigen Bundesamt einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.*

Entlassung aus
dem Gemeinde-
bürgerrecht

§ 18. ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. Die Gemeinde kann diese Kompetenz einer Bürgerrechtskommission übertragen.

² Das Gesuch wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

Entlassung aus
dem Kantons-
bürgerrecht

§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand bewilligt die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

² Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erfolgt mit dem Entscheid des Gemeindevorstandes über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20. Die für Einbürgerungen oder Entlassungen aus dem Bürgerrecht zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen können folgende Personendaten einer gesuchstellenden Person bearbeiten, soweit sie diese Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

Bearbeitung
von Personen-
daten

- a. Personenstand,
- b. Staatsangehörigkeit,
- c. Wohnsitzdauer,
- d. Regelung des Aufenthalts,
- e. elterliche Sorge,
- f. Vormundschaft,
- g. Ausbildung und gegenwärtige Tätigkeit,
- h. Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung,
- i. wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit,
- j. Integration,
- k. Gesundheit, wenn eine Ausnahme gemäss § 8 vorliegt.

§ 21. ¹ Die für Einbürgerungen oder Entlassungen aus dem Bürgerrecht zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, sofern die Empfänger diese Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Bekanntgabe
von Personen-
daten

² Kantonale und kommunale Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, den für Einbürgerungen oder Bürgerrechtsentlassungen zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen auf deren Anfrage Personendaten einer gesuchstellenden Person unentgeltlich bekannt zu geben, sofern sie diese Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

³ Den für Einbürgerungen zuständigen Stimmberechtigten und Mitgliedern des Grosse Gemeinderates sind die Personendaten von gesuchstellenden Personen bekannt zu geben, soweit sie für die Feststellung der Identität und die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

Minderheitsantrag zu Abs. 3 von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

³ Den für Einbürgerungen zuständigen Stimmberechtigten und Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sind die Personendaten von geschestellenden Personen bekannt zu geben, soweit sie für die Feststellung der Identität und die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Direkter
Datenzugriff

§ 22. ¹ Die für die Einbürgerungen zuständige kantonale Behörde kann im Datenbearbeitungssystem der für die Strafverfolgung Erwachsener und die Jugendstrafrechtspflege zuständigen Direktion durch direkten elektronischen Zugriff erheben, ob die geschestellende Person als Angeschuldigte eines hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahrens eingetragen ist.

² Sie beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.

³ Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

Gebühren

§ 23. ¹ Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

³ Er legt Höchstbeträge fest für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts sowie für weitere amtliche Tätigkeiten im Rahmen des kommunalen Einbürgerungsverfahrens.

Verordnung

§ 24. Die Verordnung zu diesem Gesetz untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:

§ 24 wird gestrichen.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25. ¹ Gemeinden, welche die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung an Ausländerinnen und Ausländer zwei Gemeindeorganen zugewiesen haben, bezeichnen innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gemeindeorgan, das für alle Bürgerrechtserteilungen zuständig ist.

Übergangsregelung für Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit

² Bis zu dieser Anpassung gilt folgende Regelung:

- a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

§ 26. Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

§ 18 und §§ 20–31 werden aufgehoben.

§ 45. Abs. 1 unverändert.

² Schulgemeinden sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen.

D. Vorsteher-schaft
1. Leitung

§ 78 wird aufgehoben.

§ 83 a. ¹ Jede politische Gemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission von mindestens fünf Mitgliedern für die Überwachung des Finanzhaushalts. Die Kommission ist auch für die im Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden zuständig.

VI. Rechnungsprüfungskommission

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 103 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 17. September 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Katharina Kull-Benz

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann